

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/014a399d-8808-33c0-8bf5-819363088307>**Bibliografie**

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 60 OWiG - Verteidigung

¹Ist die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren der Verwaltungsbehörde geboten ([§ 140 Absatz 2 der Strafprozessordnung](#)), so ist für dessen Bestellung die Verwaltungsbehörde zuständig. ²Sie entscheidet auch über die Zulassung anderer Personen als Verteidiger und die Zurückweisung eines Verteidigers ([§ 138 Abs. 2](#), [§ 146a Abs. 1 Satz 1, 2 der Strafprozessordnung](#)).

